

BVGer D-2840/2013 vom 18. Januar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2840_2013

FR: TAF D-2840/2013 du 18 janvier 2016

IT: TAF D-2840/2013 del 18 gennaio 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM respektive das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 14. Dezember 2012 verabschiedete die schweizerische Bundesversammlung eine Revision des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AS 2013 4375), die am 1. Februar 2014 in Kraft getreten ist. Gemäss Abs. 1 der diesbezüglichen Übergangsbestimmungen gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren grundsätzlich das neue Recht.

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügte in formeller Hinsicht, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt, indem sie seine Angaben nicht mittels einer Botschaftsabklärung verifiziert habe, und das rechtliche Gehör verletzt, indem

sie nicht begründet habe, weshalb sie keine Botschaftsabklärung durchgeführt habe. Diese verfahrensrechtlichen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38).

E. 3.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG), das alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 [S. 293]; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweismittel beizubringen und mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden sowie Einsicht in die Akten zu nehmen. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich erwähnt oder widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1 [S. 188]).

E. 3.3

Die formellen Rügen des Beschwerdeführers erweisen sich als unbegründet. Das BFM hat die Vorbringen des Beschwerdeführers gehört und in der angefochtenen Verfügung vom 9. April 2013 gewürdigt. Es erachtete den Sachverhalt im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung als rechtsgenügend erstellt. Diese Einschätzung ist nicht zu beanstanden. Da im Asylverfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Botschaftsabklärung besteht, hatte das BFM auch nicht zu begründen, weshalb es in casu keine solche durchführte. Eine mangelhafte Sachverhaltsfeststellung respektive Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers liegt damit nicht vor.

E. 3.4

Aufgrund des Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Antrag ist abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in

absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 [S. 37]). Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5 [S. 827 f.], 2010/44 E. 3.4 [S. 620 f.]). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt vielmehr, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4). Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 [S. 142 f.]).

E. 5.1

Das BFM erachtete die Vorbringen des Beschwerdeführers als den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG und denjenigen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend. Dieser Einschätzung ist im Ergebnis beizupflichten.

E. 5.2

Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers zu seinen Aktivitäten für die Yekiti-Partei und zur fluchtauslösenden Festnahme am 2. November 2008 nicht zu überzeugen vermögen. Die Entgegnungen des Beschwerdeführers in den Rechtsmitteleingaben vermögen die ihm vom BFM mit zutreffender Begründung vorgehaltenen Ungereimtheiten nicht zu entkräften und die Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Ausführungen nicht auszuräumen. Die politischen Tätigkeiten, die er als einfaches Mitglied für die Yekiti-Partei seit dem Jahr 2005 - respektive laut der Beschwerdeergänzung vom 18. November 2015 seit dem Jahr 2004 - ausgeführt habe, vermochte der Beschwerdeführer nicht überzeugend darzulegen. Seine diesbezüglichen Angaben, an Sitzungen teilgenommen und Flugblätter verteilt zu haben, blieben trotz mehrmaligen Nachhakens seitens des Befragers oberflächlich. Auf gezielte Nachfragen erfolgten oft ausweichende, pauschale Antworten (vgl. bspw. zur Frage nach dem konkreten Ort der Parteisitzungen, an denen er teilgenommen habe [A7 S. 6 F52: "In N._____ gab es oft Sitzungen"] oder der Häufigkeit des Flugblätterverteils: [A7 S. 7

F58: "Mehrere"). Im Übrigen gab der Beschwerdeführer an, deswegen keine Probleme gehabt zu haben; bis zum 2. November 2008 habe er nie irgendwelche Probleme mit den Behörden gehabt (vgl. A7 S. 8 F65 f.). Mit dem erst nachträglich erfolgten Verweis auf eine mehrere Jahre zurückliegende, wenige Stunden dauernde Festhaltung seiner Musikgruppe im Jahr 2005 vermag der Beschwerdeführer keine gezielt gegen ihn gerichteten Verfolgungsmassnahmen seitens der syrischen Behörden im Zeitpunkt seiner Ausreise am 19. Mai 2009 darzulegen. Die Angaben zur Verhaftung am 2. November 2008, der daran anschliessenden einmonatigen Inhaftierung und der Schikanie nach der Entlassung vermögen nicht zu überzeugen. Die diesbezügliche Schilderung des Beschwerdeführers erweckt vielmehr den Eindruck, er berichte über ein allgemein bekanntes Ereignis (die Kundgebung in E._____ vom 2. November 2008). Die Angabe, er habe durch Publikationen einer Menschenrechtsorganisation erfahren, dass damals 195 Personen festgenommen worden seien (vgl. A7 S. 10 F92), verstärkt diesen Eindruck. Die aus diesem allgemein bekannten Ereignis resultierende angebliche einmonatige Inhaftierung vermochte der Beschwerdeführer hingegen nicht schlüssig zu schildern. Seine diesbezüglichen Ausführungen blieben - wie diejenigen zu seinen Aktivitäten für die Yekiti - vage. Seine Erklärung, er habe die betreffenden, bereits länger zurückliegenden Ereignisse so ausführlich geschildert wie es von ihm nach dieser langen Zeit habe erwartet werden können, vermag nicht zu überzeugen. Die Unsubstantiiertheit der Schilderungen und die aufgezeigten Ungereimtheiten lassen sich durch den Zeitablauf nicht erklären. Das persönliche Engagement für die Yekiti-Partei sollte er auch nach einer gewissen Zeit noch detailliert schildern können, umso mehr, als sich dieses in einem überschaubaren Rahmen (Sitzungen, Flugblätterverteilung) bewegt habe. Auch dürfte erwartet werden, dass der Beschwerdeführer die zentralen Punkte einer im Zeitpunkt der Befragung erst rund ein Jahr zurückliegenden Inhaftierung präzise wiedergeben kann, zumal es sich dabei um einschneidende Ereignisse handelt, die sich im Gedächtnis erfahrungsgemäss gut einprägen. Im Übrigen wäre es nicht nachvollziehbar, weshalb ihm die Sicherheitsbehörden die Aufforderungen zum neuerlichen Erscheinen nach der Haftentlassung anfangs Dezember 2008 jeweils über seinen auf dem (...) arbeitenden (Verwandten) hätten ausrichten lassen (vgl. A7 S. 10 F99), führte er (der Beschwerdeführer) doch gemäss eigenen Angaben seit 2005 ein eigenes Geschäft und lebte bis zur Ausreise bei seiner Mutter (vgl. A7 S. 3 F25, S. 4 F34 ff.), womit er für die Behörden jederzeit sowohl am Arbeits- als auch am Wohnort problemlos persönlich greifbar gewesen wäre. Mit der Angabe, die syrischen Behörden würden überall Druck auf Kurden ausüben (vgl. A7 S. 12 F113), vermag der Beschwerdeführer keine begründete Furcht vor gezielten Verfolgungsmassnahmen asylrechtlich relevanten Ausmasses im Zeitpunkt seiner Ausreise Mitte Mai 2009 darzulegen.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer brachte im Weiteren in seiner Beschwerdeergänzung vom 18. November 2015 - unter Verweis auf ein Dokument, bei dem es sich um einen Marschbefehl der syrischen Armee handle - vor, er hätte am 14. Oktober 2015 in die syrische Armee einrücken müssen und gelte infolge der Nichtbeachtung des Aufgebots als Dienstverweigerer, weshalb ihm entsprechende rechtliche Konsequenzen drohen würden. In diesem Zusammenhang ist auf das Grundsatzurteil BVGE 2015/13 vom 18. Februar 2015 zu verweisen, wonach das syrische Militärstrafrecht für verschiedene Abstufungen der Entziehung von der Dienstpflicht (bspw. Unterscheidung zwischen Desertion ins Ausland und Desertion mit Überlaufen zum Feind) unterschiedliche Strafmasse vorsieht und eine

Wehrdienstverweigerung oder Desertion die Flüchtlingseigenschaft nicht per se zu begründen vermag, sondern nur dann, wenn damit eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG verbunden ist, mithin die betroffene Person aus den in dieser Norm genannten Gründen wegen ihrer Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Behandlung zu gewärtigen hat, die ernsthaften Nachteilen gemäss Art.3 Abs. 2 AsylG gleichkommt (vgl. E. 5.9). Das Gericht erwo in BVGE 2015/13, die genannten Voraussetzungen seien im Falle eines syrischen Refraktärs erfüllt, welcher der kurdischen Ethnie angehöre, einer oppositionell aktiven Familie entstamme, bereits in der Vergangenheit die Aufmerksamkeit der syrischen Sicherheitskräfte auf sich gezogen habe und unmittelbar vor der Ausreise, nur wenige Monate vor Ausbruch des Bürgerkriegs, zur militärischen Dienstleistung einberufen worden sei (vgl. E. 6.7.3). Vorliegend ist keine vergleichbare Konstellation gegeben. Der Beschwerdeführer hat Syrien im Mai 2009 und damit mehrere Jahre vor Ausbruch des Bürgerkriegs verlassen. Zwar machte er nunmehr mit Eingabe vom 18. November 2015 geltend, während seines Auslandsaufenthalts einen Marschbefehl der syrischen Armee für den 14. Oktober 2015 erhalten zu haben, dem er keine Folge geleistet habe, indes vermögen seine diesbezüglichen Ausführungen und das eingereichte Dokument nicht zu überzeugen. Das SEM weist in seiner Stellungnahme vom 2. Dezember 2015 zu Recht darauf hin, dass die handschriftlich ausgefüllte Formulkopie keine Beweiskraft zu entfalten vermöge, zumal die Stadt C._____, wo sich der Beschwerdeführer beim Rekrutierungsbüro der syrischen Armee hätten melden müssen, schon seit längerer Zeit nicht mehr von den syrischen Behörden kontrolliert werde. Es kann diesbezüglich auf die entsprechenden Ausführungen des SEM in der Vernehmlassung vom 2. Dezember 2015 verwiesen werden. Die Entgegnungen des Beschwerdeführers in seiner Replik vom 23. Dezember 2015 vermögen nicht zu überzeugen. Sein Einwand, wonach das Rekrutierungsbüro für C._____ nach M._____ verlegt worden sei, wo das syrische Regime weiterhin herrsche, vermag den Beweiswert des fraglichen Dokuments nicht zu erhöhen, nennt dieses doch als Ausstellungsort nicht M._____, sondern C._____, und als Aussteller den Leiter des Rekrutierungsbüros in C._____. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, der Marschbefehl sei seiner Familie in C._____ von der syrischen Armee ausgehändigt worden, steht wiederum im Widerspruch zu seiner Angabe in der Eingabe vom 1. November 2012, seine Familie halte sich schon seit Längerem nicht mehr in Syrien, sondern im Irak auf (vgl. A21). Schliesslich vermag das eingereichte Dokument auch inhaltlich nicht zu überzeugen, wird der Beschwerdeführer doch darin als Reservist bezeichnet, obwohl er nicht geltend gemacht hat, vor seiner Ausreise im Jahr 2009 wie andere Kurden den syrischen Militärdienst absolviert zu haben und daher als Reservist zu gelten (vgl. A7 S. 5 F40). Da die Nichtbefolgung eines Aufgebots der syrischen Armee aufgrund des Gesagten nicht geglaubt werden kann, kann nicht von einer Dienstverweigerung oder Desertion gesprochen werden. Es ist deshalb auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aus diesem Grund eine politisch motivierte Bestrafung und Behandlung zu gewärtigen hätte, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommen würde.

E. 5.4

Dem Beschwerdeführer ist es aufgrund des Gesagten nicht gelungen, mittels der vorgebrachten Fluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

E. 6.1

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch sein Verhalten nach der Ausreise, namentlich durch sein exilpolitisches Engagement und die Asylgesuchstellung in der Schweiz, befürchten muss, bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Syrien flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden.

E. 6.2

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (Art. 54 AsylG). Solche begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, werden hingegen als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. dazu BVGE 2009/28 E. 7.1 [S. 352]). Zwar sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden und die weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, gemäss Art. 3 Abs. 4 AsylG keine Flüchtlinge, jedoch wird diese einschränkende Feststellung durch den ausdrücklichen Vorbehalt der FK wieder relativiert (Art. 3 Abs. 4 in fine AsylG).

E. 6.3

Eine Person, die sich auf den subjektiven Nachfluchtgrund der exilpolitischen Aktivitäten beruft, hat objektiv begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit vom Engagement im Ausland erfahren hat, dieses als staatsfeindlich einstuft, und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise im Sinne von Art. 3 AsylG verfolgen würde (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1, 2009/28 E. 7.1). Die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht bleiben dabei grundsätzlich massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG).

E. 6.3.1

Die Geheimdienste des syrischen Regimes von Bashar al-Assad sind auch im Ausland nachrichtendienstlich aktiv, mit dem Ziel, regimekritische Personen zu identifizieren und oppositionelle Gruppierungen zu unterwandern. Die durch Bespitzelung gewonnenen Informationen bilden Grundlage für die Sicherstellung der Überwachung missliebiger Personen bei der Wiedereinreise ins Heimatland. Syrische Staatsangehörige und staatenlose Kurden syrischer Herkunft werden zudem nach einem längeren Auslandsaufenthalt bei der Wiedereinreise regelmässig einem Verhör durch Sicherheitskräfte unterzogen. Wenn sich im Verlauf der Befragungen Verdachtsmomente hinsichtlich oppositioneller Exilaktivitäten erhärteten, wurden die betroffenen Personen in der Regel an einen der Geheimdienste überstellt. Für die Zeit vor Ausbruch des Bürgerkriegs im März 2011 sind verschiedene Fälle dokumentiert, in denen Personen bei der Einreise in Syrien aufgrund von gesammelten Informationen über ihre als regimefeindlich eingestuftem exilpolitischen Aktivitäten inhaftiert und zu weiteren Abklärungen an die Geheimdienste im Inland überstellt wurden. Vor diesem Hintergrund geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass syrische Geheimdienste von der Einreichung eines Asylgesuchs in der Schweiz erfahren, insbesondere wenn sich die betroffene Person im Exilland politisch betätigt hat oder mit - aus Sicht des syrischen Regimes - politisch missliebigen, oppositionellen Organisationen, Gruppierungen oder Tätigkeiten in

Verbindung gebracht wird. Allein der Umstand, dass syrische Geheimdienste im Ausland aktiv sind, vermag gemäss aktueller Rechtsprechung jedoch die Annahme, aufgrund geheimdienstlicher Informationen über exilpolitische Tätigkeiten im Falle der Rückkehr nach Syrien in asylrechtlich relevantem Ausmass zur Rechenschaft gezogen zu werden, nicht zu rechtfertigen. Damit die Furcht vor Verfolgung als begründet erscheint, müssen vielmehr über die theoretische Möglichkeit hinausgehende konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die den Schluss zulassen, dass die asylsuchende Person tatsächlich das Interesse der syrischen Behörden auf sich gezogen hat und als regimefeindliches Element namentlich identifiziert und registriert wurde. Diesbezüglich geht die Rechtsprechung davon aus, dass sich die syrischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über niedrigprofilierter Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, welche die betreffende Person als Individuum aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausheben und als ernsthaften und potenziell gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Für die Annahme begründeter Furcht ist insofern nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit massgebend. Vielmehr ist eine öffentliche Exponierung ausschlaggebend, die aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der Form des Auftritts und aufgrund des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, dass der Asylsuchende aus Sicht des syrischen Regimes als potenzielle Bedrohung wahrgenommen wird. Seit Ausbruch des Bürgerkriegs hat es zwar kaum mehr Fälle von zwangsweisen Rückführungen syrischer Staatsangehöriger gegeben, da ein praktisch ausnahmsloser Ausschaffungsstopp für abgelehnte syrische Asylsuchende gilt. Dementsprechend liegen auch keine aktuellen Informationen bezüglich des Umgangs des Regimes mit Rückkehrern respektive Exilaktivisten vor. Angesichts des rigorosen Vorgehens der Sicherheitskräfte gegen Gegner des Regimes im Inland ist jedoch naheliegend, dass auch aus dem Ausland zurückkehrende Personen verstärkt unter dem Gesichtspunkt möglicher exilpolitischer Aktivitäten verhört würden. Unklar ist jedoch, ob und in welchem Umfang die syrischen Geheimdienste ihre Tätigkeiten im europäischen Ausland hinsichtlich der Überwachung und Erfassung oppositioneller Exilaktivitäten nach Ausbruch des Bürgerkriegs weiter betreiben beziehungsweise inwieweit sie dazu aktuell noch in der Lage sind. Festzustellen ist, dass die Aktivitäten der syrischen Geheimdienste in Europa in den letzten Jahren in den Fokus der Nachrichtendienste der betroffenen Länder gerückt sind und aufgrund der ergriffenen Massnahmen nicht mehr ungehindert ausgeübt werden können. Zudem sind seit Ausbruch des Bürgerkriegs mehr als vier Millionen Menschen aus Syrien geflüchtet. Angesichts dieser Dimensionen ist es wenig wahrscheinlich, dass die syrischen Geheimdienste über die logistischen Ressourcen und Möglichkeiten verfügen, um sämtliche regimekritischen exilpolitischen Tätigkeiten syrischer Staatsangehöriger im Ausland systematisch zu überwachen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass durch den Überlebenskampf des Regimes die syrischen Geheimdienste primär auf die Situation im Heimatland konzentriert sind. Das Bundesverwaltungsgericht geht deshalb weiterhin davon aus, dass der Schwerpunkt der Aktivitäten der syrischen Geheimdienste im Ausland nicht bei einer grossflächigen, sondern bei einer selektiven und gezielten Überwachung der im Ausland lebenden Opposition liegt. Die Annahme, die betroffene Person habe die Aufmerksamkeit der syrischen Geheimdienste in einer Weise auf sich gezogen, welche auf eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen exilpolitischer Tätigkeiten schliessen lässt, rechtfertigt sich deshalb nur, wenn diese sich in besonderem Mass exponiert, d. h. wenn sie aufgrund ihrer

Persönlichkeit, der Form des Auftritts und aufgrund des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, sie werde aus Sicht des syrischen Regimes als potenzielle Bedrohung wahrgenommen (vgl. Urteil D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 6.3.1-6.3.6 m.w.H. [als Referenzurteil publiziert]).

E. 6.3.2

Der Beschwerdeführer machte - unter Einreichung entsprechender Belege - geltend, weiterhin Mitglied der Yekiti-Partei zu sein, sich auf Facebook regimekritisch zu äussern und in der Schweiz an Kundgebungen gegen das heimatliche Regime am 14. Oktober 2011 und 29. September 2012 sowie an einer Konferenz am 10. Juni 2012 teilgenommen zu haben.

E. 6.3.3

Aus den bezüglich des exilpolitischen Engagements in der Schweiz eingereichten Beweismitteln lässt sich nicht ableiten, dass der Beschwerdeführer der Kategorie von Personen zuzurechnen sei, die wegen ihrer Tätigkeiten oder Funktionen im Exil als ernsthafte und potenziell gefährliche Regimegegner die Aufmerksamkeit der syrischen Geheimdienste auf sich gezogen haben könnten. Die Unterlagen zeigen den Beschwerdeführer an lediglich zwei, bereits mehrere Jahre zurückliegenden Demonstrationen und einer einzelnen Konferenz im Jahr 2012, eingebettet in den Kreis anderer Kundgebungs- und Tagungsteilnehmer, teils - wie zahlreiche andere auch - Plakate mit allgemein gefassten Schlagwörtern wie "Assad No" tragend, respektive mit anderen Personen an einem runden Tisch (ohne Namensschilder) in einem abgedunkelten Raum mit zugezogenen Vorhängen sitzend. Daraus kann nicht auf ein intensives, exilpolitisches Engagement geschlossen werden, durch das er sich speziell und über das Mass der grossen Zahl gewöhnlicher Kundgebungs- oder Tagungsteilnehmer hinaus exponiert hätte. Der Beschwerdeführer vermittelt damit nicht den Eindruck, er hätte in einer regimefeindlichen Partei oder Organisation eine herausragende Funktion inne, sondern präsentiert sich wie Tausende syrische Staatsangehörige in der Schweiz und anderen europäischen Staaten als einfacher Teilnehmer an den zahlreich und vielerorts stattfindenden Kundgebungen gegen das syrische Regime sowie als einfaches Yekiti-Mitglied, ohne nach aussen hin exponierende Funktion. Es ist deshalb nicht wahrscheinlich, dass seitens des syrischen Regimes ein besonderes Interesse an seiner Person bestehen könnte. An dieser Einschätzung vermögen die auf Facebook gestellten Beiträge, die seine regimekritische Haltung zeigen würden, nichts zu ändern. Solche Aktivitäten sind bei einer Vielzahl von Asylsuchenden festzustellen und der Beschwerdeführer vermag damit ebenfalls keine sich von der Masse abhebende, exponierte Aktivität darzulegen. Das exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers übersteigt die Schwelle der massentypischen Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste syrischer Staatsangehöriger nicht.

E. 6.3.4

Die blossе Tatsache der Asylgesuchstellung in der Schweiz vermag ebenfalls nicht zur Annahme zu führen, dass der Beschwerdeführer bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt wäre. Zwar kann aufgrund seiner längeren Landesabwesenheit nicht ausgeschlossen werden, dass er bei der Wiedereinreise in sein Heimatland einer Befragung durch die syrischen Behörden unterzogen würde. Da er aber nicht glaubhaft machen konnte, im Zeitpunkt des Verlassens Syriens im Fokus der heimatlichen Behörden gewesen zu sein,

ist nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr Massnahmen in asylrechtlich relevantem Ausmass befürchten müsste.

E. 6.3.5

Der Beschwerdeführer erfüllt damit die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG auch unter dem Aspekt subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG nicht.

E. 6.3.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, asylrechtlich relevante Verfolgungsgründe im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat damit die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch entsprechend abgelehnt. In diesem Lichte besehen, braucht nicht weiter auf die übrigen, nicht namentlich erwähnten Beweismittel eingegangen zu werden.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG, Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.